

Minister wiederholt gegebene Orientierung zu, daß rechtliche Entscheidungen so zu treffen sind, daß sie den größten politischen und operativen Nutzen erbringen.¹

Dank der zielklaren Führung durch die Partei und ihre Führung, besonders durch den Minister für Staatssicherheit, war und ist jederzeit gewährleistet, daß das Ermittlungsverfahren und die damit verbundenen strafverfahrensrechtlichen Möglichkeiten durch die Untersuchungsorgane des MfS mit hohem politischen und politisch-operativen Nutzeffekt im Kampf gegen den Feind gehandhabt wird. Die nachfolgend darzustellenden Forschungsergebnisse sollen dazu beitragen, daß dies auch unter den komplizierter gewordenen politischen und politisch-operativen Lagebedingungen der 80er Jahre gesichert bleibt. Dabei besteht das Hauptanliegen in der weiteren Qualifizierung der Entscheidungsvorbereitung; sie ist die grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung eines hohen politischen und politisch-operativen Nutzens jeder Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und damit verbundener strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen.

Dabei haben sich im Ergebnis der durchgeführten empirischen Untersuchungen für die Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit als **Schwerpunkte erwiesen**

- die sichere Beherrschung der strafverfahrensrechtlichen Grundlagen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und für das Erwirken der Untersuchungshaft, insbesondere die konsequente und einheitliche Nutzung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens in der Untersuchungsarbeit des MfS,
- die weitere Qualifizierung der beweismäßigen Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Beweisführung bei der Bearbeitung Operativer Vorgänge

¹ Vgl. Schlußwort des Genossen Minister auf der Delegiertenkonferenz der SED-Grundorganisation IX am 27. 11. 1980,